

Landschaftsplan III / 8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ Flächen 16 - 24

Fläche 16 – Oberbruch – Rur – NSG
--

Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf

Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“ (N2.1-1), Herausnahme, da in den geplanten Naturschutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Die Flächen sollten im Landschaftsschutz verbleiben.

Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
--

Die Festsetzung des Rurauen-Korridors als Naturschutzgebiet fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan weist den gesamten Korridor der Ruraue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Diesen planerischen Zielvorgaben muss der Landschaftsplan grundsätzlich entsprechen. Um den landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde die Gebietskulisse bereits eng abgegrenzt und der Anteil von Ackerflächen möglichst gering gehalten, so dass dieser im Vorentwurf des LP III/8 bei ca. 7% liegt.

Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung findet nicht statt.

Aufgrund der genannten planerischen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie der vorgesehenen Unberührtheitsregelung und der erfolgten engen Fassung der Gebietskulisse sollten die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im NSG Untere Ruraue nicht grundsätzlich aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.

In Einzelfällen sollte eine Herausnahme, insbesondere randlich liegender, ackerbaulich genutzter Flächen erfolgen, auch aufgrund der Einwendungen von Bürgern.

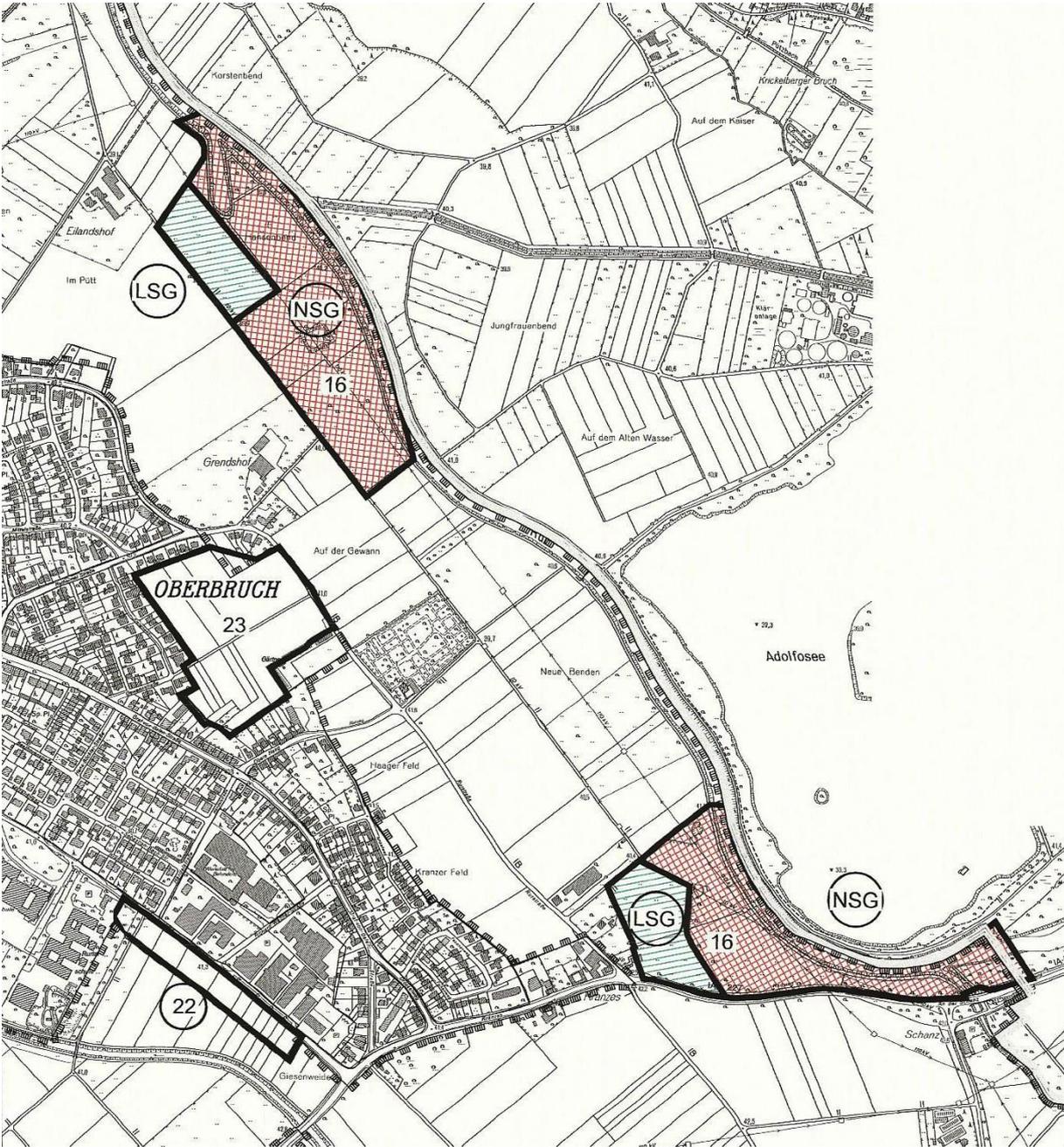
Stellungnahme der Verwaltung

Naturgebietsdarstellung im Rurauen-Korridor:

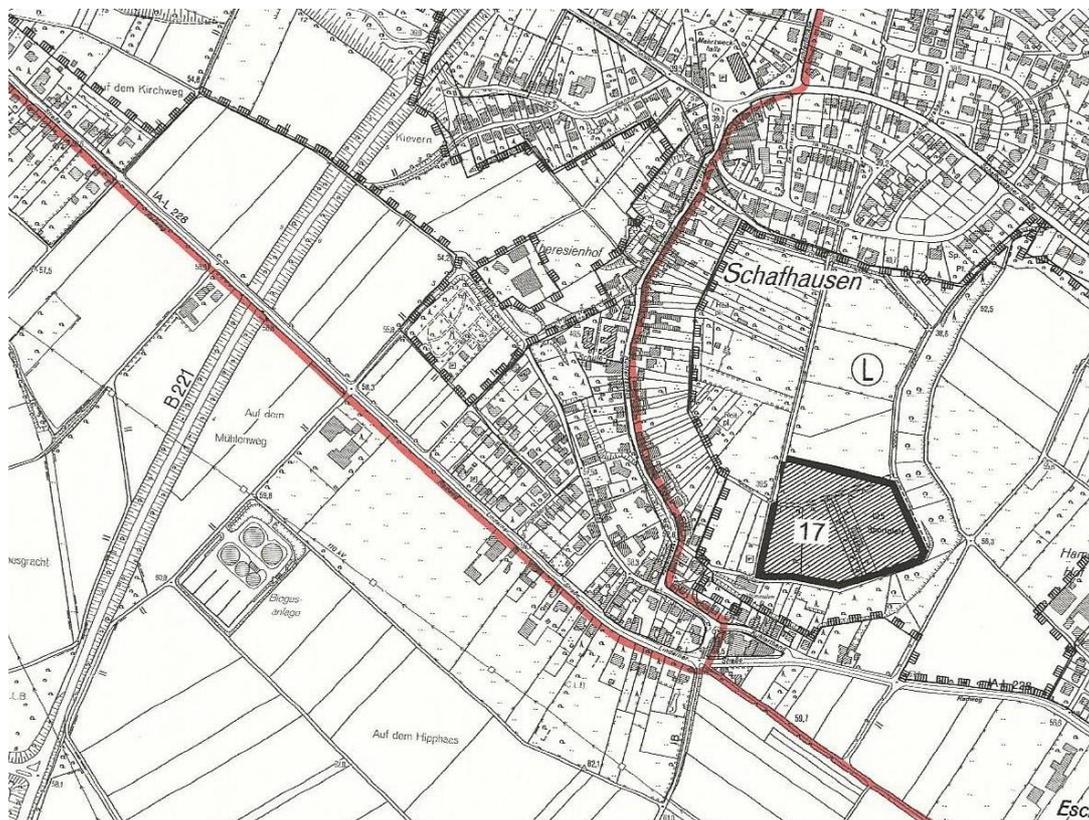
Im Entwurf zum Landschaftsplan wurden nunmehr Teilbereiche, die vorher als Naturschutzgebiet dargestellt wurden, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Naturschutzgebietsdarstellung wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, wie bisher unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiterhin bewirtschaftet werden können. Die einzelnen Teilflächen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg

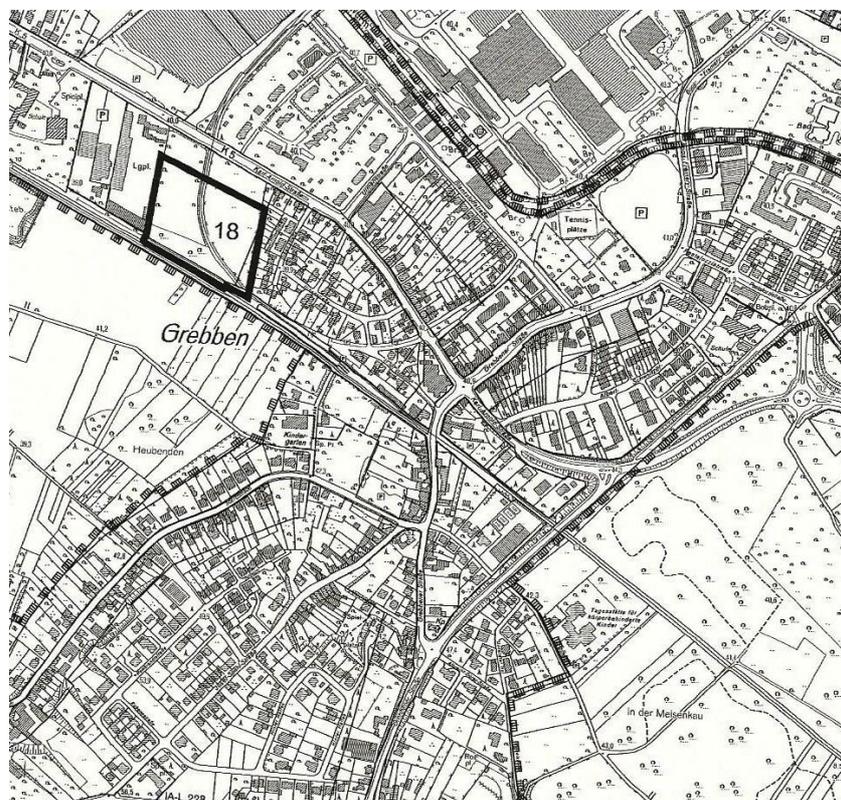
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



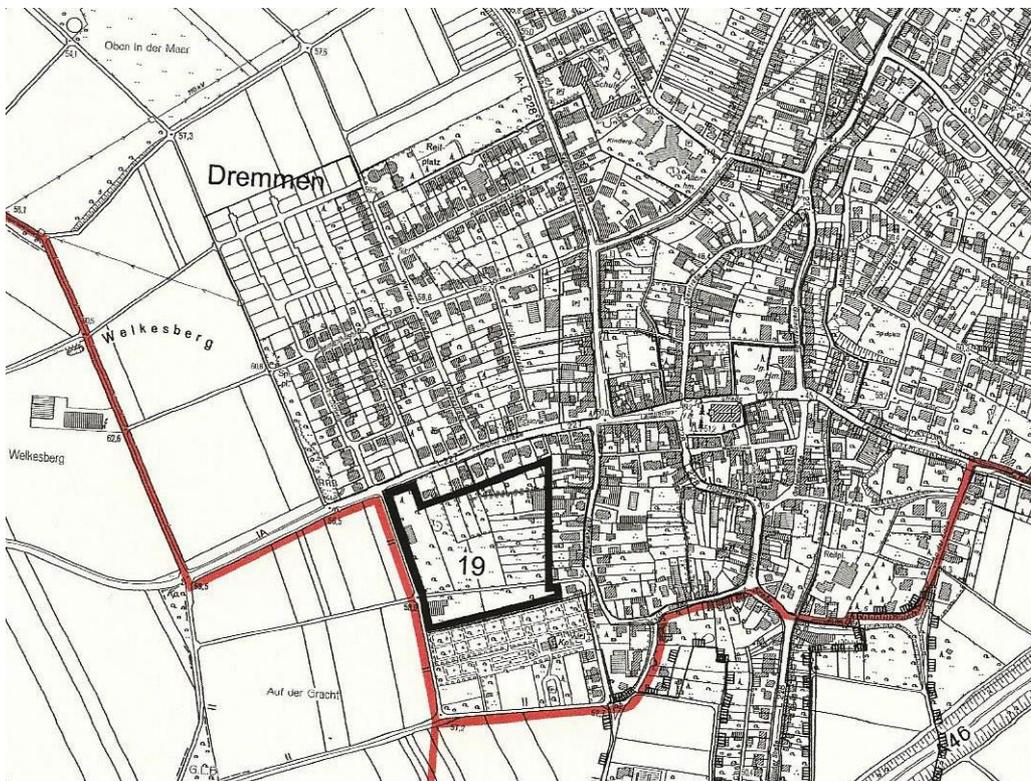
Fläche 17 – Schafhausen – Sportplatz im Kuhlert – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme im Bereich der bestehenden Sportanlage und der geplanten Erweiterung
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Aufgrund des Niedermoorstandortes und sonstiger schutzwürdiger Strukturen sollte keine Herausnahme erfolgen. Die Fläche war auch nach VO LSG. Geplante Sportplatzerweiterungen bedürfen separater Baugenehmigungen wobei hierzu eine Rücknahme des LSG-Status nicht erforderlich wäre, sondern die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung.
Stellungnahme der Verwaltung
Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erfolgt nicht, jedoch wird darauf hingewiesen, dass in einem konkreten Baugenehmigungsverfahren für die Erweiterung der Sportanlage eine entsprechende Ausnahme / Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung erteilt werden könne.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



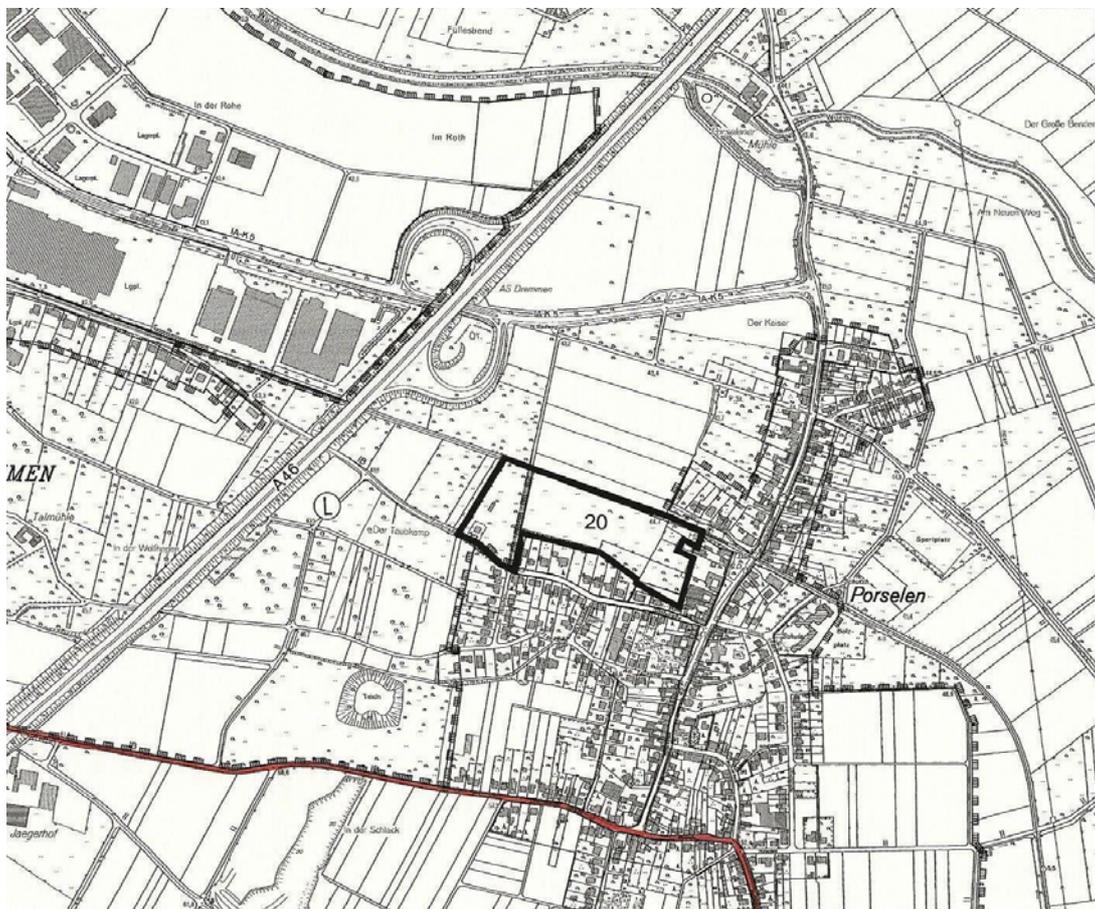
Fläche 18 – Grebben – Karl-Arnold-Straße im Bereich der Gleisanlage – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Fläche im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Fläche liegt angrenzend an bestehende Bebauung und ist erschlossen. Nach der LSG-VO ist diese nicht als LSG ausgewiesen, daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG im LP erfolgen. Die Gehölzstrukturen sollten im Zuge der Bauleitplanung erhalten werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



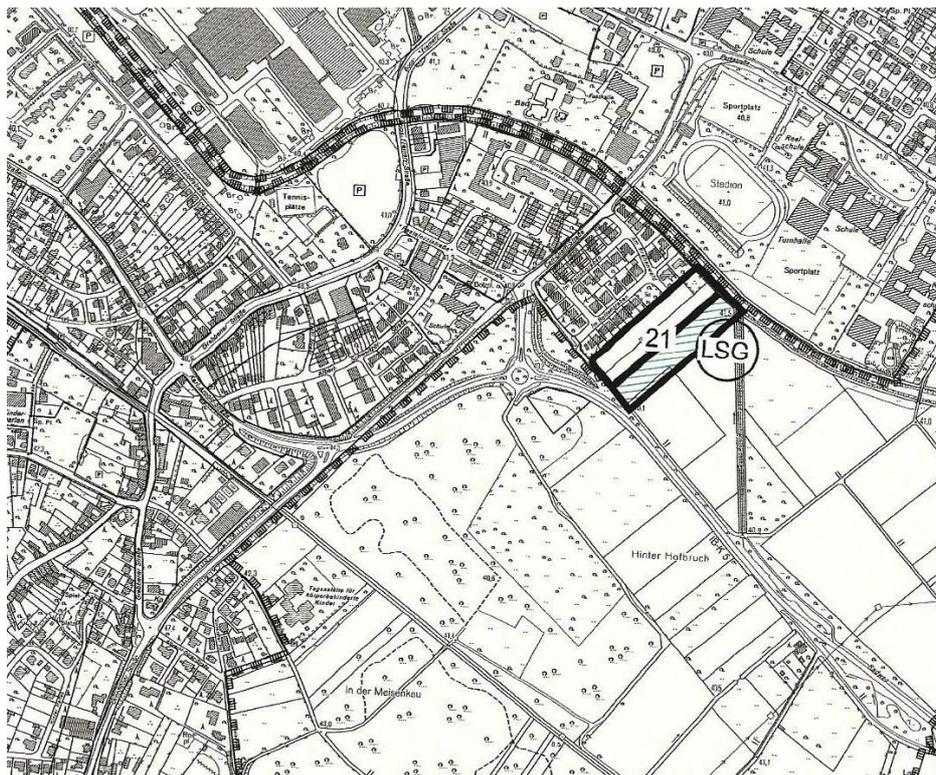
Fläche 19 – Dremmen – Fläche nördlich des Friedhofs – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Fläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist und für die weitere Entwicklung von Dremmen notwendig ist
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Fläche liegt angrenzend an bestehende Bebauung und ist erschlossen. Nach der LSG-VO ist diese nicht als LSG ausgewiesen, daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG im LP erfolgen. Die Gehölzstrukturen sollten im Zuge der Bauleitplanung erhalten werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Fläche 20 – Porselen- Fläche zwischen der Bahn und der Straße am Kornkamp – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da bauliche Entwicklung der städtischen Fläche geplant ist. Das landesplanerische Einvernehmen liegt vor.
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Fläche liegt angrenzend an bestehende Bebauung und ist erschlossen. Nach der LSG-VO ist diese nicht als LSG ausgewiesen, daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG im LP erfolgen. Die Gehölzstrukturen sollten im Zuge der Bauleitplanung erhalten werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

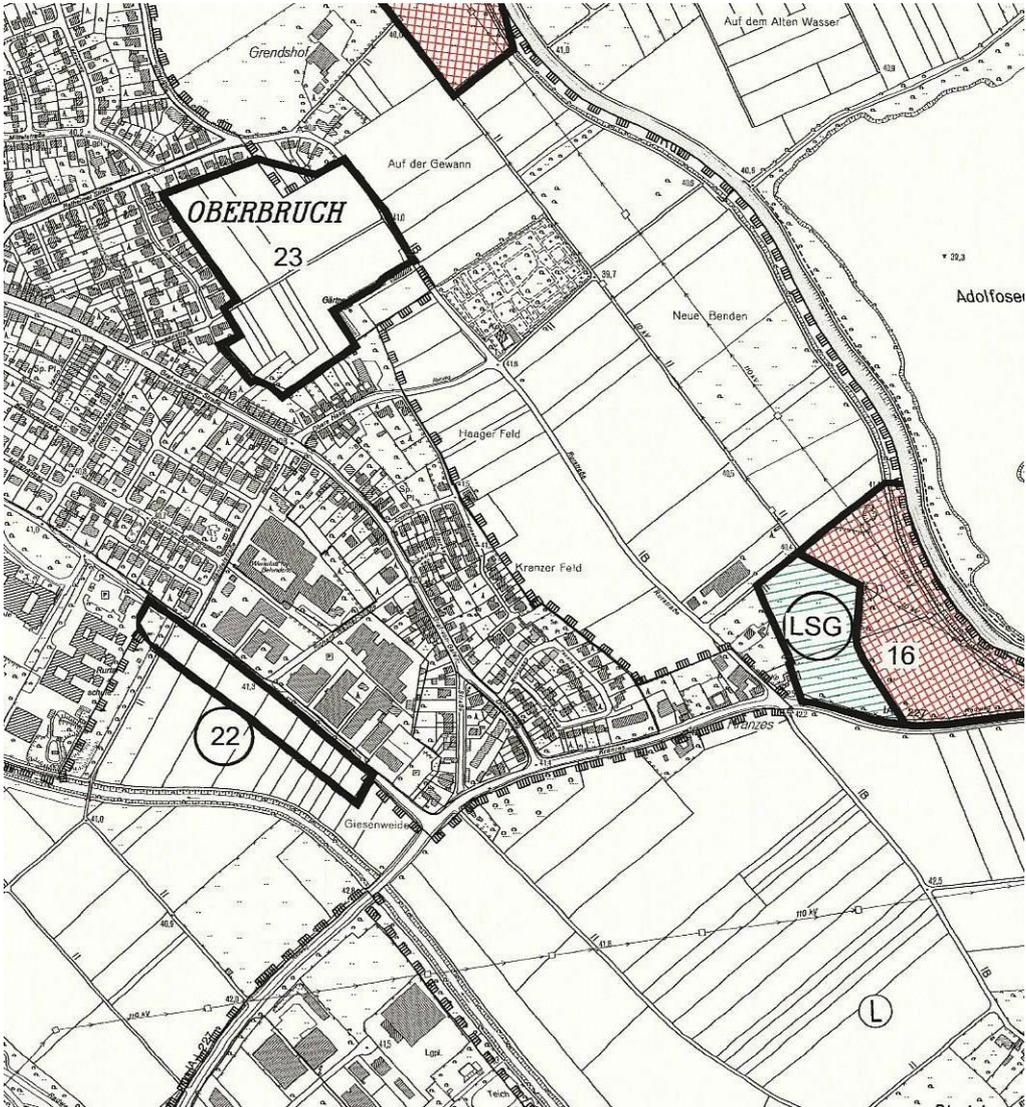


Fläche 21 – Oberbruch – Östl. des Wohngebietes „Im Bettengraben“ – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da mögliche Entwicklungsfläche, bereits teilweise im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Fläche liegt angrenzend an bestehende Bebauung und ist erschlossen. Nach der LSG-VO ist diese nicht als LSG ausgewiesen, daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG im LP für die Bereiche erfolgen, für die der FNP eine Wohnbaufläche darstellt.
Stellungnahme der Verwaltung
Der als Wohnbaufläche im FNP dargestellte Bereich befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. An der östlichen Grenze schließt sich das Landschaftsschutzgebiet an. Sollte zukünftig ein über die FNP-Darstellung hinausgehender Bereich entwickelt werden, müsste in diesem Zusammenhang die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt werden. Eine evtl. notwendige Herausnahme aus dem Landschaftsschutz sollte im Zuge eines evtl. späteren Bauleitplanverfahrens beantragt werden.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Fläche 22 - Oberbruch – Parkstraße, Teilbereich östlich der Hauptschule – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, für den Bereich liegt das landesplanerische Einvernehmen für eine bauliche Nutzung vor.
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Fläche liegt angrenzend an bestehende Bebauung und ist erschlossen. Nach der LSG-VO ist diese nicht als LSG ausgewiesen, daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG erfolgen.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fläche 23 – Oberbruch – Rurstraße – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Bereich in der 20. Änderung des im Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt ist.
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Nach der LSG-VO ist diese Fläche nicht als LSG ausgewiesen, daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG im LP für die Bereiche erfolgen, für die der FNP eine Wohnbaufläche darstellt. In dem Bereich finden sich keine wertgebenden Strukturen.
Stellungnahme der Verwaltung
Das Baugebiet des Bebauungsplanes BP Nr. 75 ‚Oberbruch- Ruraue‘ wurde berücksichtigt und als Baufläche dargestellt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



<p>Fläche 24 – Himmerich – Rur – NSG</p>
<p>Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf</p>
<p>Naturschutzgebiet „Teichbachaue/ Himmericher Bruch“ (N 2.1-5), Herausnahme, da in den geplanten Naturschutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung verhältnismäßig eingeschränkt wird. Die Flächen sollten im Landschaftsschutz verbleiben.</p>
<p>Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg</p>
<p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes Teichbachaue/ Himmericher Bruch fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan stellt hier einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dar. Diesen planerischen Zielvorgaben muss der Landschaftsplan grundsätzlich entsprechen. Um den landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde die Gebietskulisse bereits eng abgegrenzt.</p> <p>Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung findet nicht statt.</p> <p>Um den Anteil der Ackerflächen in der Gebietskulisse zu reduzieren, sollten weite Teile aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen werden und in dem angrenzenden LSG 2.2-7 einer speziellen Zone II zugeordnet werden. Hierdurch können die besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten und Zielsetzungen durch entsprechende Beschreibungen und Festsetzungen im Landschaftsplan erfolgen.</p>
<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><u>Naturebiedelsdarstellung in der ‚Teichbachaue / Himmericher Bruch‘:</u> Im Entwurf zum Landschaftsplan wurden nunmehr Teilbereiche, die vorher als Naturschutzgebiet dargestellt wurden, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Naturschutzgebiedsdarstellung wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, wie bisher unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiterhin bewirtschaftet werden können. Die einzelnen Teilflächen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.</p>
<p>Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg</p>
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

